

Ortsgemeinde Kappel

Hauptsatzung

Gültig ab: 01.01.1995

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.1995
- Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.01.2002
- 1.Änderungssatzung vom 23.01.2004
- 2. Änderungssatzung vom 01.06.2010
- 3.Änderungssatzung vom 01.01.2012
- 4.Änderungssatzung vom 01.07.2014

Hauptsatzung

der
Ortsgemeinde Kappel
vom 02.02.1995

Der Ortsgemeinderat Kappel hat in seiner Sitzung am 14.12.1994 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung "Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg".
- (2) Karte, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an folgender Stelle

Gemeinde-Backhaus

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der in Abs. 4 beschriebenen Stelle. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Kappel hat 2 Beigeordnete.

§ 3

Ausschuß des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuß:
Rechnungsprüfungsausschuß
- (2) Der Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ausschuß hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Entschädigungsverordnung-Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages, der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und die Mitglieder des Ausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- DM pro Sitzung gewährt.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Jan. 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.1974 in der Änderungsfassung vom 05.09. 1994 außer Kraft.

Kappel, den 02. Feb. 1995

Ortsgemeinde Kappel

Ortsbürgermeister



Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Kappel
vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

1. § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „15,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „8,-- EUR“.

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren | 15,-- EUR |
| b) Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre | 8,-- EUR |
| c) Wahlgrabstätte je Grab | 102,-- EUR |
| d) Urnengrab | 15,-- EUR |
| e) Bestattung einer Aschenurnen in einem bereits belegten Wahlgrab | 102,-- EUR |
| f) Bestattung einer Aschenurnen in einem bereits belegten Reihengrab | 15,-- EUR |
| g) Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschl. Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen | |
| - für ein Reihengrab | 179,-- EUR |
| - für ein Wahlgrab | 307,-- EUR |

- h) Benutzung der Leichenhalle 15,-- EUR
i) Das Entgelt für die Reinigung der Leichenhalle wird, falls die
Vorschrift in § 23 Abs. 5 nicht erfüllt und eingehalten wird,
je nach anfallenden Arbeitsstunden berechnet und erhoben.“

2. § 26 (Bußgeld) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,-- EUR“.

Artikel 3 **Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

(auf Grund des Landesstraßengesetzes)

1. § 11 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „500,-- EUR.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kappel, den *03. Nov. 2001*

Ortsgemeinde Kappel



Nörling
Ortsbürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel vom 19.01.2004

Der Ortsgemeinderat hat am 01.12.2003 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 02.02.1995 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Forstausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 Mitglieder, der Forstausschuss 4 Mitglieder.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Der Forstausschuss wird aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
Der Forstausschuss hat die Aufgabe, den Ortsgemeinderat sowie den zuständigen Revierbeamten in Fragen der Waldpflege und –bewirtschaftung sowie bei der Aufstellung der Forstwirtschaftspläne unterstützend zu beraten.“

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung vom 02.02.1995 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Absatz 3.“

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung nach Absatz 3.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kappel, den 19.01.2004

Ortsgemeinde Kappel



(Nörthing)
Ortsbürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel vom 23.10.2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

“§ 3 – Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Forstausschuss
- c) Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, der Forstausschuss hat 4 Mitglieder und der Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“ hat 5 Mitglieder.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Der Forstausschuss wird aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

Der Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“ wird aus dem Mitgliedern des Ortsgemeinderates gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden sowie fünf Ratsmitgliedern.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

Der Forstausschuss hat die Aufgabe, den Ortsgemeinderat sowie den zuständigen Revierbeamten in Fragen der Waldpflege und -bewirtschaftung sowie bei der Aufstellung der Forstwirtschaftspläne unterstützend zu beraten.

Der Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und

Dorfkonzeption“ hat die Aufgabe, dem Ortsgemeinderat erarbeitete Konzepte und Vorschläge in Bezug auf die Dorfentwicklung und -planung zu unterbreiten.“

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Kappel (Sitzung vom 11.10.2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Kappel, 23.10.2010
Ortsgemeinde Kappel


Horst Nörthing
Ortsbürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel vom

13.02.2012

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird ein Geschäftsbereich gebildet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Forstausschuss
 - c) Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
Der Forstausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein.
Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsgemeinderates sowie fünf Ratsmitgliedern und zwei bis drei Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
Der Forstausschuss hat die Aufgabe, den Ortsgemeinderat sowie den zuständigen Revierbeamten in Fragen der Waldpflege und –bewirtschaftung sowie bei der Aufstellung der Forstwirtschaftspläne unterstützend zu beraten.
Der Lenkungsausschuss „Dorferneuerung und Dorfkonzeption“ hat die Aufgabe, dem Ortsgemeinderat erarbeitete Konzepte und Vorschläge in Bezug auf die Dorfentwicklung und –planung zu unterbreiten.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunale Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Kappel (Sitzung vom 30.01.2012) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Kappel, 13. 02. 2012
Ortsgemeinde Kappel


Gerhard Stümper
Ortsbürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kappel**

vom 19.08.2014

Der Ortsgemeinderat Kappel hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 2 (2) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 – Beigeordnete

(2) Wird gestrichen.

2. § 3 (2) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 – Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
Der Forstausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein.
Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Ortsgemeinderates sowie fünf Ratsmitgliedern und zwei bis drei Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde.

3. § 5 (2) und (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(2) Wird gestrichen.

(3) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Kappel, 19.08.2014

Klemens Hartig
Ortsbürgermeister

